



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

Straße und Luft

GZ. BMVIT-179.415/0010-II/ST4/2007

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Lt. Verteiler

Wien, am 7. November 2007

Betreff: Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der Richtlinien

**74/408/EWG in der Fassung der Richtlinie 2005/39/EG (Sitze, Verankerungen, Kopfstützen),
76/115/EWG in der Fassung der Richtlinie 2005/41/EG (Verankerungen der Sicherheitsgurte),
77/541/EWG in der Fassung der Richtlinie 2005/40/EG (Sicherheitsgurte)**

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Richtlinie 74/408/EWG in der Fassung der Richtlinie 2005/39/EG

Artikel 2 Abs. 3. der Richtlinie 2005/39/EG (ABl. Nr. L 255 Seite 143 vom 30.9.2005) lautet:

„(3) Ab dem 20. Oktober 2007 müssen die Mitgliedstaaten in Bezug auf Sitze, ihre Verankerungen und Kopfstützen, die den Vorschriften dieser Richtlinie nicht entsprechen,
a) Übereinstimmungsbescheinigungen für Neufahrzeuge als für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG nicht mehr gültig ansehen;
b) die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Neufahrzeugen verweigern, soweit nicht Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG geltend gemacht wird.“

1.2 Richtlinie 76/115/EWG in der Fassung der Richtlinie 2005/41/EG

Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/41/EG (ABl. Nr. L 255 Seite 149 vom 30.9.2005) lautet:

„(3) Ab dem 20. Oktober 2007 müssen die Mitgliedstaaten in Bezug auf Verankerungen von Sicherheitsgurten, die den Vorschriften der Richtlinie 76/115/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen,

- a) Übereinstimmungsbescheinigungen für Neufahrzeuge als für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG nicht mehr gültig ansehen;
- b) die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Neufahrzeugen verweigern, soweit nicht Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG geltend gemacht wird.“

1.3 Richtlinie 77/541/EWG in der Fassung der Richtlinie 2005/40/EG
Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/40/EG (ABl. Nr. L 255 Seite 146 vom 30.9.2005)
lautet:

„(3) Ab dem 20. Oktober 2007 müssen die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Einbau von Sicherheitsgurten und/oder Haltesystemen, die den Vorschriften der Richtlinie 77/541/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen.

- a) Übereinstimmungsbescheinigungen für Neufahrzeuge als für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG nicht mehr gültig ansehen,
- b) die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Neufahrzeugen verweigern, soweit nicht Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG geltend gemacht wird.“

2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in der 28. KFG-Novelle dem neuen §34a KFG 1967 umgesetzt.

Unter Anwendung des §34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 und Anhang XII Teil B der Richtlinie 70/156/EWG wird festgelegt:

Für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 74/408/EWG, 76/115/EWG oder 77/541/EWG fallen und den Klassen M2, M3, N1, N2 oder N3 angehören, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 30% der Fahrzeuge, die im Jahr 2006 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 30% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden. Für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 74/408/EWG, 76/115/EWG oder 77/541/EWG fallen und der Klasse M1 angehören, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 10% der Fahrzeuge, die im Jahr 2006 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 10% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

Die Fahrzeuge müssen spätestens im Monat vor dem Auslaufen der Übergangsbestimmung in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österr. Bevollmächtigten gewesen sein. Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate, für unvollständige Fahrzeuge für 18 Monate erteilt werden.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen Fahrzeugen, die

- a) mit einem Typenschein für ein vollständiges Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden; für diese Fahrzeuge kann ein Bescheid des BMVIT erlassen werden,
- b) einzeln genehmigt werden sollen oder die einen Typenschein für ein unvollständiges Fahrzeug haben (Fahrgestelle); für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vollständigen Fahrzeuges gestellt wird.

Da aber sowohl die Fahrzeuge nach a) als auch nach b) der Stückzahlregelung der EU-Richtlinie unterliegen (und die erteilten Ausnahmegenehmigungen der Kommission zu melden sind), kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim BMVIT im Oktober, spätestens jedoch Mitte November 2007 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung.

Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann (zB bei Omnibussen oder LKW-Fahrgestellen) ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen. In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge nach a) und für welche nach b) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide am 20. Oktober 2007 erlassen sind und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 10. Oktober 2007 zu stellen.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom BMVIT ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß §34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Typenscheinausstellern in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens die Ausnahmegenehmigung gemäß §34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller/Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die 10% (30%) bzw. 100 Stk. je Hersteller bzw. Type nicht überschreiten.

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage der Bundesanstalt für Verkehr

<http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=41>

zum Download zur Verfügung gestellt.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

elektronisch gefertigt

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dipl.-Ing. Dieter Karl

Tel.: +43 (1) 71162 65 5716

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: dieter.karl@bmvit.gv.at